

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation für Gesundheit
am 18.09.2014**

Entwurf einer Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Pflanzenschutzrecht

A Problem

Durch das Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 und die auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen werden den Ländern im Bereich des Pflanzenschutzes verschiedene Aufgaben übertragen. So obliegen den Behörden der Länder insbesondere die Überwachung des Umgangs mit Pflanzenschutzmitteln und die Feststellung der für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln erforderlichen Sachkunde. Außerdem haben die Länder zur Verhinderung der Ein- oder Verschleppung von Schädlingen den Umgang mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen einschließlich der Einfuhr, des Inverkehrbringens, der innergemeinschaftlichen Verbringung und der Ausfuhr zu überwachen. Diese Aufgabenzuweisungen durch das Pflanzenschutzgesetz des Bundes macht eine landesrechtliche Zuständigkeitsregelung erforderlich.

B Lösung

Der anliegende Entwurf einer Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Pflanzenschutzrecht trägt dem vorstehend dargestellten Regelungsbedarf Rechnung.

Der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet) ist in seiner Funktion als Pflanzenschutzdienst aufgrund der dort vorhandenen fachlichen Kompetenz die Verwaltungsbehörde des Landes Bremen, die am besten geeignet ist, die beschriebenen Aufgaben wahrzunehmen. Aus diesem Grund soll die Zuständigkeit

für die im Bereich des Pflanzenschutzes wahrzunehmenden Aufgaben grundsätzlich dem LMTVet übertragen werden.

Ausnahmen von dieser generellen Zuständigkeitszuweisung sind vor allem vorgesehen für Aufgaben, die von den obersten Landesbehörden, dem Senator für Gesundheit und dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, vorgenommen werden sollen. Dazu zählen zunächst die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen bei Störung wildlebender Tiere oder Pflanzen durch die Pflanzenschutzmittelanwendung nach § 13 Absatz 4 PflSchG sowie das Vorschlagsrecht zur Festlegung abweichender Auflagen und Anwendungsbestimmungen für ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel in einem begrenzten Gebiet dieses Landes nach § 36 Absatz 6 PflSchG, die dem Senator für Gesundheit übertragen werden sollen. Des Weiteren sollen die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen bei der Einfuhr von und dem Arbeiten mit Schadorganismen zu Versuchs- und Züchtungszwecken nach § 14a Absatz 1, 2 und 4 der Pflanzenbeschauverordnung, die Anerkennung von Versuchseinrichtungen im Sinne von § 8 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung nach den Vorgaben des § 8 Absatz 3 bis 5, 7 und 8 der Pflanzenschutzmittelverordnung und die Umsetzung der Vorgaben zur Abnahme der Sachkundeprüfung gemäß § 4 Absatz 1, 2 und 4 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung ebenfalls durch den Senator für Gesundheit erfolgen.

Angaben zu Analysemethoden zur Bestimmung von Pflanzenschutzmittelrückständen gemäß § 2 Absatz 5 der Pflanzenschutzmittelverordnung sollen schließlich sowohl der Senator für Gesundheit im Bereich der Gesundheitsverwaltung und des Verbraucherschutzes als auch der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr im Bereich der Wasserwirtschafts- und Umweltverwaltung entsprechend der von diesen Behörden vertretenen fachlichen Kompetenzen vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit anfordern können.

Wegen der Einzelheiten wird auf den anliegenden Bekanntmachungsentwurf Bezug genommen.

C Alternativen

Die vorgeschlagene Zuständigkeitsregelung wird zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes und der auf dem Pflanzenschutzgesetz beruhenden Verordnungen benötigt. Die vorgeschlagene Aufgabenzuweisung ist sachgerecht.

D Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Der Entwurf hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

E Beteiligung / Abstimmung

Der Bekanntmachungsentwurf ist mit dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr abgestimmt.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Gesundheit stimmt dem Entwurf einer Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Pflanzenschutzrecht zu.

Anlagen:

1. Entwurf einer Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Pflanzenschutzrecht
2. Entwurf einer Begründung